



Rechtsgrundlagen für die Imkerei

Nachfolgend werden häufige Rechtsfragen kurz dargestellt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen in den jeweiligen Bereichen sind möglich!

Details zu den jeweiligen Rechtnormen finden Sie unter: https://www.lwg.bayern.de/bienen/recht wirtschaft/097698/index.php

Privatrecht (BGB)

Es gibt in Bayern keine festen gesetzlichen Angaben über Abstandsflächen zu Nachbarn. Probleme können bei wesentlichen Beeinträchtigungen durch Bienen und fehlender Ortsüblichkeit entstehen. Der Imker haftet im Schadensfall für seine Bienen. Eine Mitgliedschaft in einem Imkerverein beinhaltet in der Regel eine Haftpflicht-Versicherung.

Die Aufstellung von Bienenvölkern ist immer mit dem Grundstückeigentümer abzustimmen.

Baurecht (BayBO und BauGB)

Imkerliche Gebäude im Außenbereich sind baugenehmigungspflichtig! Zur Größe und Gestaltung gibt es strenge Vorgaben. Der Bedarf an imkerlichen Gebäuden wird erst ab einer bestimmten Größenordnung der Bienenhaltung anerkannt.

Zuständige Behörden sind die Bauämter an Landratsämtern oder in kreisfreien Städten.

Um Bienenhäuser im Außenbereich dürfen keine Gärten angelegt oder fremde Pflanzen ausgesetzt werden!

Eine Beratung durch die staatliche Fachberatung für Bienenzucht wird empfohlen!

Tierseuchenrecht (Bienenseuchenverordnung §1a u.a.)

Bei Beginn einer Bienenhaltung sind der Standort und die Zahl der Bienenvölker dem Amtstierarzt am Landratsamt durch den Imker mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer zu melden.

Die landwirtschaftliche Betriebsnummer erhält man auf Antrag bei den regionalen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Sperrgebiete nach der Bienenseuchenverordnung (i.d.R Amerikanische Faulbrut) unterliegen einer Veränderungssperre (es darf weder eingewandert noch abgewandert werden)

Anzeigepflichte Krankheiten sind die Amerikanische Faulbrut, der kleine Beutenkäfer und die Tropilaelapsmilbe. Bereits der Verdacht, dass eine dieser Krankheiten vorliegt, muss dem zuständigen Amtsveterinär gemeldet werden!

Bienenvölker dürfen nur mit einer Seuchenfreiheitsbescheinigung des "Heimatamtstierarztes" in einen anderen Landkreis verbracht werden.

Bienenimporte (auch Königinnen) aus anderen Ländern unterliegen einer strengeren Überwachung. Die für die jeweiligen Länder geltenden Regelungen sind über die Veterinärämter zu erfahren.

EU-Tier-Arzneimittelverordnung 2019/6:

Für die Bekämpfung der Varroamilbe sind nur bestimmte Präparate zugelassen. Präparate ohne Zulassung dürfen nicht angewandt werden. Sämtliche Tierarzneimittel müssen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden.

Für andere Bienenkrankheiten außer Varroose sind keine Medikamente zugelassen.

Tiergesundheitsrecht EU VO 2016/429:

das Tiergesundheitsrecht regelt u.a. die Tiergesundheit, Seuchenprävention und gute Tierhaltungspraxis sowie den Nachweis angemessener Kenntnisse (Ausbildung, Schulungen etc.) dazu. Demnach müssen alle Tierhalter entsprechende Kenntnisse in Tiergesundheit, Tierseuchen und guter Tierhaltungspraxis nachweisen können. Der Nachweis kann z.B. über entsprechende Schulungen erfolgen.

Pflanzenschutzrecht (Bienenschutzverordnung)

Bei Verdacht einer Pflanzenschutzmittelvergiftung sind die Pflanzenschutzbeauftragten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Sachgebiet L2.3P – Landnutzung - zuständig. Diese dürfen auch Pflanzenproben ziehen und an das Julius-Kühn-Institut zur Untersuchung schicken. Bienen können bei Verdacht ebenfalls an das Julius-Kühn-Institut zur Untersuchung gesandt werden. Zur Beweissicherung sollte die Probenziehung in Gegenwart einer Amtsperson (Pflanzenschutzbeauftragter, Polizei) erfolgen und die Probe von dieser versandt werden.

Schwarmrecht (BGB §961-§964)

Bei der Verfolgung von Schwärmen dürfen auch fremde Grundstücke betreten werden. Nicht mehr verfolgte Schwärme sind herrenlos und können vom Finder behalten werden. Eventuelle Schäden beim Schwarmfangen müssen erstattet werden.

Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz- ZuVLFG

Belegstellen sind Orte, an denen eine gezielte Anpaarung von ausgewählten Königinnen und ausgewählten Vatertieren ermöglicht wird. Gut geführte Belegstellen erhalten auf Antrag eine staatliche Anerkennung und unterliegen einem besonderen Schutz. Im Schutzkreis einer Belegstelle dürfen nur Bienen, die der Belegstellenzuchtrichtung entsprechen gehalten werden. Andere Bienenvölker dürfen nicht dorthin gebracht werden. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld belegt werden.

Lebensmittelrecht

Wird Honig über den Eigenbedarf erzeugt und an Dritte abgegeben, müssen die Vorschriften nach dem Lebensmittelrecht eingehalten werden. Hierzu zählen die Hygiene bei Gewinnung und Verarbeitung, das Einhalten der Qualitätsparameter für Honig und die richtige Deklarierung der abgefüllten Honiggläser.

Steuer und Gewerberecht:

Die Gewinnung und der Verkauf von Honig ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Ein Gewerbe muss hierfür nicht angemeldet werden.

Bis zu 30 Völkern wird eine Imkerei als Liebhaberei eingestuft und bleibt steuerlich unberücksichtigt. Von 31 bis 70 Völkern kann eine pauschalierte Gewinnermittlung für die Einkommensbesteuerung erfolgen. Über 71 Völker müssen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

Bei der Ausstellung von Rechnungen sind Umsatzsteuervorschriften einzuhalten. Werden verarbeitete Produkte gehandelt, muss bei größerem Umfang ein Gewerbe angemeldet werden.

Sozialrecht

Ab 26 Völker müssen Beiträge an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft -Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) - entrichtet werden.

Besteht bereits eine Veranlagung zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (z.B. Landwirtschaftliche oder Forstwirtschaftliche Flächen) müssen bereits ab dem ersten Volk Beiträge geleistet werden.

Bildnachweis: © LWG Veitshöchheim

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,
Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de
Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI), ibi@lwg.bayern.de
© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.